

467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (156 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen samt Erklärung der Republik Österreich

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über die Berechnung von Fristen ist neben der Empfehlung des Europarats vom 18. Jänner 1972 zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ eines der ersten konkreten Ergebnisse einer österreichischen Initiative.

In seiner Rede vor der Beratenden Versammlung des Europarats am 17. Mai 1962 hat Bundesminister für Justiz Dr. Broda die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die von zahlreichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Empfehlungen des Europarats und anderer internationaler Organisationen auf verschiedenen Gebieten angestrebte Vereinheitlichung des Rechtes der Mitgliedstaaten so lange nur eine solche dem Wortlaut nach bleiben würde, als die in diesen internationalen Instrumenten verwendeten Bausteine, nämlich die grundlegenden Rechtsbegriffe, in den einzelnen Staaten unterschiedliche Bedeutung hätten. Um die Rechtsordnungen einander wirklich näherzubringen, solle daher eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe versucht werden.

Nachdem der Entwurf des Übereinkommens über die Fristenberechnung zunächst noch im November 1971 überarbeitet worden war, ist seine endgültige Fassung vom Ministerkomitee des Europarats im Jänner 1972 angenommen worden. Daraufhin ist das Übereinkommen anlässlich der VII. Konferenz der europäischen Justizminister am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt worden.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens umfaßt alle Fristen auf dem Gebiet des Zivil-

Handels- und Verwaltungsrechts einschließlich des diese Sachgebiete betreffenden Verfahrensrechts.

Aus dieser Umschreibung des Anwendungsbereichs ergibt sich zugleich, welche Sachgebiete von dem Übereinkommen nicht umfaßt werden: die Fristen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts fallen nicht unter das Übereinkommen.

Durch Erklärung der Republik Österreich wird die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 5 des gegenständlichen Übereinkommens auf Fristen in Angelegenheiten der Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen und der Volksabstimmungen und Volksbegehren ausgeschlossen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. März 1977 der Vorbehandlung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages samt der dazugehörenden Erklärung der Republik Österreich zu empfehlen.

Außerdem hält der Justizausschuß im gegenständlichen Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung, zur Erfüllung des Vertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen samt Erklärung der Republik Österreich (156 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 03 16

Zeillinger

Berichterstatler

Blecha

Obmannstellvertreter